



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10

A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH SFR - 5-5/15

MA 5, Prüfung des Ausweises von Drucksorten als

Kassenbestand im Geldinventar aufgrund der

Rechnungsabschlussprüfung für das Jahr 2014

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog den Ausweis von Drucksorten als Kassenbestand im Geldinventar der Stadt Wien einer stichprobenweisen Prüfung. Er hatte im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2014 festgestellt, dass der Erstellungstermin für den Tagesschluss zum Jahresabschluss nicht von allen Kassenstellen der Magistratsabteilung 6 eingehalten wurde. Neben der Einrechnung von Einnahmen des Folgejahres wurden überdies unbare Geschäftsfälle aus Bankomatzahlungen im Kassenbestand als Barmittel ausgewiesen. Auch Bankguthaben befanden sich im Bargeldbestand des Geldinventars, obwohl für ihren Ausweis eine Geldinventar-Position Euroguthaben vorgesehen war. Die in den Kassenstellen vorgehaltenen und vertriebenen Wertdrucksorten in Form von Parkscheinen wurden in den Kassenbeständen in einer Summe mit den unbaren und baren Zahlungsmitteln ausgewiesen.

Daher empfahl der Stadtrechnungshof Wien die einzelnen Bestände der Kassenstellen nach inhaltlichen und zeitlichen Gesichtspunkten korrekt zuzuordnen und in dafür vorgesehenen Kategorien Bargeld, Bankguthaben, in Geld bewertete Wertdrucksorten sowie Forderungen voneinander abgegrenzt auszuweisen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	5
1.1 Prüfungsgegenstand und Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien	5
1.2 Grundlagen des Geldinventars	6
2. Zusammensetzung der Kassenbestände	7
2.1 Allgemeines	7
2.2 Datenerfassung	9
3. Darstellung der Drucksorten im Rechnungsabschluss	10
3.1 Datenverarbeitung	10
3.2 Ausweis im Geldinventar	14
4. Zusammenfassung der Empfehlungen	16

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Summe der Kassenbestände laut Tagesschluss zum 31. Dezember 2014.....	11
--	----

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
BSB.....	Beratung - Service - Betreuung
bzgl.....	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d.s.....	das sind
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EUR.....	Euro
gem.....	gemäß

IVM	Inventarvorschrift für den Magistrat der Stadt Wien
KVM.....	Kassen- und Verlagsvorschrift für den Magistrat der Stadt Wien
lt.....	laut
Nr.....	Nummer
Pkt.	Punkt
s.....	siehe
StGB.....	Strafgesetzbuch
Tab.	Tabelle
u.a.	unter anderem
u.dgl.....	und dergleichen
usw.	und so weiter
VRV 1997	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997
WStV	Wiener Stadtverfassung
z.B.	zum Beispiel
ZKS.....	Magistratsabteilung 6 - Dezernat Rechnungswesen - Referat Zahlungsverkehr und KundInnenservice

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog den Ausweis von Drucksorten als Kassenbestand im Geldinventar der Stadt Wien einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Allgemeines

1.1 Prüfungsgegenstand und Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien

Die Prüfung des Rechnungsabschlusses der Bundeshauptstadt Wien des Jahres 2014 wurde durch den Stadtrechnungshof Wien gem. § 87 Abs 2 WStV durchgeführt. Im Prüfungsfeld "Geldinventar" wurden u.a. die Kassenbestände einer Einschau unterzogen. Die ersten Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit dem Rechnungsabschluss 2014 fielen in das erste Halbjahr 2015. Die tiefergehende Einschau bzgl. des Ausweises von Drucksorten erfolgte im vierten Quartal 2015. Die Prüfbefugnis für diese Gebärungsprüfung ist in § 73b Abs 1 WStV festgeschrieben.

Die WStV sieht gem. § 87 folgende Bestimmungen für die Prüfung des Rechnungsabschlusses der Bundeshauptstadt Wien vor:

(1) Der Gemeinderat prüft und erledigt die gehörig belegten Jahresrechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde sowie ihrer Fonds, Anstalten und Betriebe.

(2) Zu diesem Zweck hat der Magistrat die Rechnungen nach Prüfung durch den Stadtrechnungshof längstens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres dem Finanzausschuss und dem Stadtsenat vorzulegen.

Eine nähere Definition, in welcher Form eine solche Prüfung vorzunehmen ist, erfolgt weder in der WStV noch in anderen Regelwerken der Stadt Wien. Darüber hinaus sind die Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien sowie der jährliche Erlass der

Finanzdirektion "Rechnungsabschluss" relevant und maßgebend. Für die Erstellung des Rechnungsabschlusses gilt außerdem die VRV (Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden - Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997) in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Grundlagen des Geldinventars

1.2.1 Die kameralen Rechnungslegungsvorschriften gemäß VRV 1997 sehen als Bestandteile des Rechnungsabschlusses den Kassenabschluss, die Haushaltsrechnung und die Vermögens- und Schuldenrechnung fest. Die Regelung Letzterer bleibt gem. § 16(3) VRV 1997 den Ländern (einschließlich Wien) überlassen.

1.2.2 Die WStV legt in § 84 die Verpflichtung für den Gemeinderat fest, für die Eintragung des unbeweglichen Eigentums der Gemeinde in die öffentlichen Bücher zu sorgen. Das gesamte, sowohl bewegliche als unbewegliche Eigentum sowie sämtliche Gerichtsanteile der Gemeinde und die in der Verwahrung stehenden Fonds und Stiftungen sind mittels eines Inventars in Übersicht zu halten und jährlich zu veröffentlichen.

1.2.3 Für Umfang und Gliederung des Inventars sind gem. § 39 der Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien die Bestimmungen der IVM maßgeblich. Überdies sieht die Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien in § 44 vor, dass ein nach Aktiva und Passiva getrennter Nachweis der in Geld aufgezeichneten Vermögensbestandteile in einem Anhang dem jährlich veröffentlichten Rechnungsabschluss anzuschließen sind.

1.2.4 Laut IVM zählen zum Finanzvermögen alle in Geld und Geldeswert aufgezeichneten Vermögensbestandteile. Bei Kassenbeständen ist zwischen dem zentral in der Stadthauptkasse der Magistratsabteilung 6 sowie dem dezentral in den Buchhaltungsabteilungen der Magistratsabteilung 6 nachzuweisenden Finanzvermögen zu unterscheiden.

Auf der Aktivseite des Geldinventars sind Beteiligungen, Ausleihungen (gewährte Darlehen), Wertpapiere des Anlage- und Umlaufvermögens, Forderungen, Guthaben bei Banken und Kassenbestände enthalten. Die Passiva des Finanzvermögens sind in Anleihen, aufgenommene Darlehen und sonstige Verbindlichkeiten zu gliedern. Eine weitere Untergliederung erfolgt lt. IVM nach den Erfordernissen der Magistratsabteilung 5.

1.2.5 Diese Erfordernisse wurden dem Stadtrechnungshof Wien als "Erläuterungen zum Geldinventar" (Überarbeitete Version zum Rechnungsabschluss 2014 [Stand 6. März 2015]) von der Magistratsabteilung 5 übermittelt. Darin ist vorgesehen, dass die Aktivpositionen u.a. aus der VRV-Postenklasse 2 Geld, Forderungen, aktive Rechnungsabgrenzung, Rücklagen beinhalten.

1.2.6 In den erwähnten Erläuterungen zum Geldinventar war weiters ausgeführt, dass die Position 1.5 Guthaben bei Banken in 1.51 Euroguthaben und 1.52 Guthaben in Fremdwährungen unterteilt wird. Die Position 1.6 Kassenbestände bestand aus den Teilpositionen 1.61 Bargeld sowie 1.62 Schecks. Demgemäß waren unter dieser Position die lt. Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände auf Post 200 zu verrechnenden Kassenbestände (d.s. in- und ausländische Zahlungsmittel sowie Bestände an Postwertzeichen und Schecks) darzustellen.

2. Zusammensetzung der Kassenbestände

2.1 Allgemeines

2.1.1 Laut Eurogesetz gelten auf Euro lautende Banknoten und auf Euro oder Cent lautende Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel. Der Begriff "Bargeld" bezeichnet lt. Wikipedia Zahlungsmittel in körperlicher Form, also Banknoten und Münzen. Im Rechnungswesen werden diese unter dem Begriff "Kassa" geführt. Unter "Kassa" wird jedoch auch eine Zahlungsstelle verstanden, die der Abwicklung von Zahlungsvorgängen auf der Grundlage von Kassenbeständen wie z.B. Bargeld, Schecks sowie mit Geldkarten und Kreditkarten dient.

2.1.2 Im Magistrat der Stadt Wien bestanden zum 31. Dezember 2014 insgesamt 291 Kassenstellen, in denen Kassengeschäfte mit internen oder externen Kundinnen bzw.

Kunden abgewickelt wurden. Davon werden die Kassenbestände von 24 Kassen als zentral nachzuweisendes Finanzvermögen von der Magistratsabteilung 6 geführt. Von diesen nehmen 22 Kassen sämtliche Zahlungen aus Forderungen der Stadt Wien und zwei Kassen ausschließlich Zahlungen aus Forderungen der Magistratsabteilung 35 entgegen. Die 267 verbleibenden Kassenstellen vereinnahmten Forderungen, die auf der Verwaltungs- bzw. Geschäftstätigkeit der jeweils kassenführenden Magistratsabteilung beruhen. Ihre Kassenbestände werden als dezentrale Bestandteile des Finanzvermögens bezeichnet.

Für die Zusammenfassung der von den Buchhaltungsabteilungen geführten dezentralen Bestände mit den zentralen Beständen und deren Veröffentlichung im Finanzvermögen ist der Bereich Magistratsabteilung 6 - BSB zuständig.

2.1.3 Die Allgemeine KVM war zum Zeitpunkt der Einschau des Stadtrechnungshofes Wien für Kassen und Verläge in allen Dienststellen des Magistrats mit Ausnahme der städtischen Unternehmungen gültig. Als Kassengeschäfte werden gemäß KVM u.a. die Annahme bzw. Ausgabe von baren und unbaren Zahlungsmitteln, die Gebarung mit Wertpapieren und Wertgegenständen sowie der Verkauf von Wertdrucksorten bezeichnet.

2.1.4 Die Bestände der Kassenstellen setzen sich gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 6 aus dem Bargeldbestand, dem Bestand an Wertdrucksorten (Parkscheinen, Tagespauschalkarten, Wochenpauschalkarten), Bons (Grundausrüstung bzw. Dotation der Magistratsabteilung 6 - Kassenstellen) und dem so genannten Barabwicklungskonto zusammen.

Papierparkscheine werden von der Magistratsabteilung 6 gemäß Bundesabgabenordnung als Wertzeichen bezeichnet, mit denen Abgaben entrichtet werden können. Die Magistratsabteilung 6 führte hierzu Folgendes aus:

"Eine Legaldefinition findet sich nicht. Nach den Gesetzesmaterialien zu § 238 StGB sind Wertzeichen 'selbständige bewegliche Sachen, die zwar gleich dem Papiergeld

keinen oder doch nur einen ganz geringen Wert haben, aber nach amtlicher Anordnung zur Entrichtung von Abgaben und anderen öffentlich-rechtlichen Leistungen bestimmt sind und deshalb mit einem festen Wert im Verkehr stehen. Diese Wertzeichen sind wie das Geld und die Wertpapiere Wertträger, die in Massen ausgegeben werden, und wie das Geld zur Bezahlung von Schuldigkeiten (Stempelgebühren, Postgebühren usw.) verwendet werden, dem Geld also näher stehen als Einzelurkunden.' Maßgeblich für den Begriff des Wertzeichens ist seine Zahlungsfunktion (in Bezug auf bestimmte Abgaben oder Gebühren). Der in den Wertzeichen verkörperte Geldwert weist auf diese Zahlungsfunktion hin. Amtlichen Wertzeichen ist überdies die jederzeitige Realisierbarkeit eines bestimmten Geldwertes durch den jeweiligen Inhaber gemeinsam, sie fungieren bis zu ihrer Entwertung als selbständige Wertträger."

Ab dem Zeitpunkt des Einlangens der Wertdrucksorten in der Stadthauptkasse - welche die Drucksorten einerseits selbst verkauft und andererseits auch an magistratsinterne Vertriebsstellen zum Weiterverkauf entgeltlich abgibt - stellen diese Bestände Drucksorten mit Geldwert dar. Zum 31. Dezember stellt der Kassenstand eine Momentaufnahme der Gelder und Geldwerte (z.B. Parkscheine, Tages- und Wochenpauschalkarten) dar. Aus diesem Grund werden gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 6 Wertdrucksorten auch im Geldinventar aufgezeichnet.

2.2 Datenerfassung

2.2.1 In der IVM ist geregelt, dass über die zentralen Bestände des Finanzvermögens täglich durch die Stadthauptkasse ein Tagesschluss zu erstellen ist.

Betriebs-, Anstaltskassen u.dgl. bilden gemäß IVM dezentrale Bestände des Finanzvermögens. Diesbezügliche bare und unbare Geschäftsfälle sind von den zuständigen Dienststellen täglich in Journale einzutragen und grundsätzlich monatlich abzurechnen.

2.2.2 Die KVM regelt u.a. die Kassengebarung und diesbezügliche Aufzeichnungen bzw. die Form und den Inhalt der Kassenjournale (Geldtagebuch, Kassenabrechnung, Betriebskassenabrechnung, Kassenbuch usw.) im Detail. Demgemäß sind bei den Aufzeichnungen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und insbesondere die

Aufzeichnungsbestimmungen in den jeweils geltenden Fassungen des Umsatzsteuergesetzes, der Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, der VRV 1997 sowie die Formalerfordernisse der Bundesabgabenordnung zu erfüllen.

Bei Verwendung des einheitlichen EDV-Pakets "E-Kesch" sind gemäß KVM keine weiteren Aufzeichnungen erforderlich. Der 31. Dezember des jeweiligen Jahres wurde als verpflichtender Abrechnungstermin lt. KVM festgesetzt. Weiters ist in der KVM geregelt, dass für Wertdrucksorten vereinfachte Aufzeichnungen geführt werden können. Aus diesen muss jederzeit der Gesamtwert (Bargeld und Geldwerte) ersichtlich sein.

2.2.3 Zur Abrechnung der Kassenbestände wurden zum Zeitpunkt der Einschau des Stadtrechnungshofes Wien von der Magistratsabteilung 6 Formulare zur Erstellung des Tagesschlusses verwendet. In diesen Aufzeichnungen wurde der Stand des Bargeldes lt. Noten und Münzliste, weiterer Handkassen sowie der Bons (finanzielle Grundausstattung der jeweiligen Kassenstelle) dargestellt. Weiters wurde die Summe der in der Kassa aufliegenden Parkscheine als Position erfasst. All diese Positionen wurden unter Angabe des Datums im Tagesschlussformular in Form einer Endsumme zusammengefasst.

Dem Ausweis der sogenannten Endsumme am Tagesschlussformular folgend wurde der Kassenstand bzw. die Endsumme des Vortages als sogenannter Stand des Vortages ausgewiesen. Von diesem Stand des Vortages wird im Formular u.a. eine allfällige Abfuhr zur Verminderung zu hoher Kassenbestände (welche die finanzielle Grundausstattung der Kassa überschreiten) abgezogen, sowie eine Rückzahlung (welche die finanzielle Grundausstattung der Kassa unterschreiten) hinzugezählt.

3. Darstellung der Drucksorten im Rechnungsabschluss

3.1 Datenverarbeitung

3.1.1 Dem Stadtrechnungshof Wien wurden im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2014 von der Magistratsabteilung 6 Nachweise zur Prüfung der Position 1.6 Kassenbestände des Geldinventars übermittelt. Die Nachweise bestanden aus dem von der Magistratsabteilung 6 - ZKS ausgefertigten Tagesschluss vom 31. Dezember

2014 der zentralen Kassenbestände und aus insgesamt 27 Tagesschlussformularen zur Darstellung der Abrechnungen folgender Kassenbestände:

- Kassen 1 und 2 der Stadthauptkasse,
- Stadtkassen in den Bezirksämtern 1, 2, 3, 5, 8 (der Magistratsabteilung 62), 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 19, 20 (Kassen 1 und 2), 21, 23,
- Kassenstellen der Magistratsabteilungen 35, 62,
- Kassen der Buchhaltungsabteilungen 14/1 und 14/2, 32, 34 und 40,
- Kassa des Erhebungs- und Vollstreckungsdienst.

Obwohl die KVM als Abrechnungsdatum jedenfalls den 31. Dezember des Jahres festlegt, lautete das diesbezügliche Abrechnungsdatum der Nachweise in einem Fall "30. Dezember 2014" und in drei Fällen "2. Jänner 2015". Auf dem Beleg über die Bestände der Kassa 1 der Stadthauptkasse war "31. Dezember 2014" mit Stempel angebracht worden, obwohl das Abrechnungsdatum unter der Rubrik Münzliste den "5. Jänner 2015" auswies.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 6, die Abrechnung und Unterfertigung aller die Kassenbestände zum Ablauf des Finanzjahres nachweisenden Belege mit 31. Dezember des Jahres sicherzustellen.

3.1.2 Aus den von der Magistratsabteilung 6 übermittelten Tagesschlussformularen zur Abrechnung der Kassen waren u.a. folgende Summenbeträge der Kassenbestände ersichtlich.

Tabelle 1: Summe der Kassenbestände laut Tagesschluss zum 31. Dezember 2014

Positionen der Tagesschlussformulare	Stadthauptkasse Kassa 1 in EUR	Stadthauptkasse Kassa 2 in EUR	Summe Stadtkassen und Kassenstellen in EUR
Bargeld	913.471,50	114.421,95	92.022,38
Drucksorten	117.270,30	36.544,50	88.900,00
Summe Bar/Endsumme	1.030.741,80	150.966,45	180.922,38
Drucksorteneinnahmen (Bankomat/Kreditkarte)			13.777,70
Abfuhr			2.171.877,31
Barabwicklung Stadt- hauptkasse mit der ent- sprechenden Kontonummer	608.056,27		
Summe Gesamt	1.638.798,07		

Quelle: Magistratsabteilung 6

3.1.2.1 Hiezu ist zu erläutern, dass die in der Tab. 1 angeführte Zeile "Bargeld" den Bestand der Banknoten und Münzen in den Kassenstellen darstellt. Im Bargeldbestand der Kassa 1 Stadthauptkasse sind neben den physischen Beständen an Zahlungsmitteln sogenannte "Bons" im Ausmaß von 344.700,-- EUR enthalten. Gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 6 handelt es sich dabei um einen abteilungsintern verbrieften Wertausweis der wertmäßigen Grundausrüstung der einzelnen Kassenstellen und der Kassa 2 der Stadthauptkasse. Die Dotierung dieser Geldwerte erfolgt durch die Kassa 1 der Stadthauptkasse. Mehrbeträge, welche diese Grundausrüstung überschreiten, sind abzuführen, Minderbeträge sind nachzudotieren. Am 31. Dezember des Jahres soll der Kassenbestand in den Kassenstellen im Ausmaß der Grundausrüstung ausgewiesen werden.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte im Zuge seiner Einschau in die einzelnen Tagesschlussformulare fest, dass zum 31. Dezember 2014 der Kassenbestand (s. Tab. 1 Zeile "Summe Bar/Endsumme") in zwei Fällen vom Wert dieser Grundausrüstung bzw. der Höhe der Bons abwich. Die Kassa 2 der Stadthauptkasse wies im diesbezüglichen Beleg statt 150.000,-- EUR den Betrag von 150.966,45 EUR aus. Im Tagesschlussformular der Kassa des Erhebungs- und Vollstreckungsdienst waren 7.900,08 EUR statt 7.900,-- EUR ausgewiesen. Die Abweichung der Grundausrüstung der Kassa 2 wurde mit dem unterschiedlichen Tagesschlussdatum und den zwischenzeitlichen Geldbewegungen erklärt. Gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 6 und den hiezu übermittelten Journalauszügen wurden Geschäftsfälle bis zum 5. Jänner 2015 noch dem Kassenabschluss des Jahres 2014 zugeordnet. Die Abweichung von 0,08 EUR stellte einen abzuführenden Kassenüberschuss dar, der berichtigt wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien wies auf die Notwendigkeit der zeitlichen Abstimmung der Kassenabschlussarbeiten und die Einhaltung des vorgegebenen Stichtags (31. Dezember 2014) für den korrekten Ausweis des Kassenstandes hin.

3.1.2.2 In der Zeile "Drucksorten" der Tab. 1 sind jene Geldwerte aufgelistet, die in den Tagesschlussformularen der Kassenstellen unter dieser Rubrik enthalten waren. Die Einschau in die von der Magistratsabteilung 6 übermittelten Nachweise hinsichtlich der

Kassenbestände zeigte, dass auf den zwei Tagesschlussformularen der Stadthauptkasse (Kassen 1 und 2) die Drucksortensummen in der Höhe von 117.270,30 EUR und 36.544,50 EUR aufgelistet waren. Auf weiteren 22 Formularen wurde der Geldwert der Parkscheine in der Höhe von insgesamt 88.900,-- EUR als Teil der Kassenbestände ausgewiesen. Auf drei Tagesschlussformularen waren keine Parkscheinbestände verzeichnet.

Die Zeile "Summe Bar/Endsumme" in der Tab. 1 bildet die Summe der Bargeld- und Drucksortenbestände ab, die in den Tagesschlussformularen der Kassen 1 und 2 der Stadthauptkasse enthalten waren. Diese wurden als "Summe Bar" benannt. In den Tagesschlussformularen der übrigen Kassenstellen wurden die diesbezüglichen Werte als "Endsumme" bezeichnet. In dieser Endsumme waren auch die in Geld bewerteten Parkscheinbestände enthalten, die in diesen Kassenstellen am 31. Dezember 2014 auf-lagen.

3.1.2.3 Der auf den Tagesschlussformularen der Kassenstellen ausgewiesenen Endsumme wurden die in der Zeile "Drucksorteneinnahmen (Bankomat/Kreditkarte)" der Tab. 1 dargestellten Werte hinzugezählt. Hierbei handelt es sich um die mittels Bankomat oder Kreditkarten getätigten Parkscheinverkäufe. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien stellen sie Forderungen an das jeweilige abrechnende Bankinstitut dar.

3.1.2.4 Gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 6 wird in der Zeile "Abfuhr" der Tab. 1 die Summe der in den Abrechnungsformularen dargestellten Abfuhrbeträge zur Verminderung zu hoher Kassenbestände ausgewiesen. Diese werden gemäß KVM auf Bankkonten eingezahlt oder bar an die Stadthauptkasse bzw. an eine andere Kasse übergeben, weil zum 31. Dezember eines Jahres stets nur die Grundausstattung der Geldwerte in Höhe der für die einzelnen Kassen definierten "Bons" in den Kassen vorgehalten werden soll. Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass in den "Bons" auch die Geldwerte von Parkscheinbeständen enthalten sind, die in den Kassen vertrieben werden.

3.1.2.5 Der in der Zeile "Barabwicklung Stadthauptkasse mit der entsprechenden Kontonummer" in Tab. 1 ausgewiesene Wert von 608.056,27 EUR ergibt sich aus Transaktionen eines der Magistratsabteilung 6 - ZKS zugeordneten Kontos, welches als "Barabwicklungskonto ZKS" bezeichnet wird. Begründet wurde dies von der Magistratsabteilung 6 mit der Durchführung von Zahlungen, die von der Stadthauptkasse für Buchhaltungsabteilungen vorgenommen werden. Der entsprechende wertmäßige Ausgleich erfolgt durch Rücküberweisung der Zahlungsbeträge durch die Buchhaltungsabteilungen auf das diesbezügliche Konto. Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass es sich bei diesem Bestand um einen Girokontenstand handelt, welcher als Bankguthaben im Geldinventar auszuweisen ist.

3.1.3 Zusammenfassend stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass in den Tagesabschlussformularen der Kassen die Abbildung aller Vermögensbestandteile vorgesehen ist. Die Bestände der Stadtkassen sowie der Kassa 2 der Stadthauptkasse werden jedoch zu einer Gesamtsumme zusammengefasst, welche in das Tagesabschlussformular der Stadthauptkasse Kassa 1 einfließt und keine Unterscheidung zwischen Drucksorten und Bargeldbeständen vorsieht. Überdies werden auch unbare Vermögensbestände (aufgrund der Zahlung von Drucksorten mittels Bankomat oder Kreditkarte) in den für den Ausweis von Barmitteln vorgesehenen Tagesschlussformularen dargestellt, welche in diese Gesamtsumme der Barmittel einfließen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Kassenbestände hinsichtlich ihrer Zahlungsfunktion unter den Kategorien "Bargeld" und in Geld bewerteten "Drucksorten" zum vorgegebenen Stichtag der Erfassung getrennt auszuweisen und von unbaren Kontenbeständen korrekt abzugrenzen.

3.2 Ausweis im Geldinventar

3.2.1 In den Erläuterungen zum Geldinventar der Magistratsabteilung 5 wurde die Herkunft der die Berechnung der Position 1.6 Kassenbestände heranzuziehenden Beträge detailliert dargelegt:

- Für den Ausweis der Teilposition 1.61 Bargeld werden zwei Sachkontenstände mit der Bezeichnung "Bargeld der Stadthauptkasse" und "Bargeld der Magistratsabteilung 6 - Kassen" summiert.
- Für den Ausweis der Teilposition 1.62 Schecks ist ein weiteres Sachkonto vorgesehen.

Auf diese Weise sollen Bestände, die auf Post 200 voranschlagsunwirksam verrechnet werden, im Geldinventar dargestellt werden.

Im Geldinventar des Rechnungsabschlusses 2014 wurde die Position 1.6 in der Höhe von 1.638.798,07 EUR als Summe ausgewiesen. Die Teilpositionen für Bargeld und Schecks wurden nicht dargestellt. Laut Auskunft der Magistratsabteilung 6 waren zum 31. Dezember 2014 keine Schecks im Umlauf.

3.2.2 Die Magistratsabteilung 6 teilte mit, dass im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses eine Aggregation der in den übermittelten Tagesschlussformularen dargestellten Kassenbestände für ihren Ausweis im Geldinventar vorgesehen ist. Dabei werden die Summe der "Bons" sowie die Bargeld- und Drucksortenbestände der Kassa 1 Stadthauptkasse zum 31. Dezember 2014 zusammengezählt. Der diesbezügliche Ergebniswert von 1.030.741,80 EUR wird in der Zeile "Summe Bar/Endsumme" ausgewiesen und dem Sachkonto "Bargeld der Stadthauptkasse" zugeordnet.

Der in der Zeile "Barabwicklung Stadthauptkasse" mit entsprechender Kontonummer ausgewiesene Wert von 608.056,27 EUR wird dem Sachkonto "Bargeld der Magistratsabteilung 6 - Kassen" zugeordnet. Durch dessen Hinzuzählung ergibt sich der in der Rubrik "Summe Gesamt" in Tab. 1 ausgewiesene Wert von 1.638.798,07 EUR. Dem Stadtrechnungshof Wien fiel auf, dass der diesbezügliche Nachweis des "Tagesschlusses vom 31. Dezember 2014 der Zentralen Kassenbestände" erst am 25. Februar 2015 unterfertigt wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass in dieser Summe neben den Drucksorten auch Bestände eines Girokontos und unbare Einnahmen bzw. Forderungen gegen

Bankinstitute zur Verrechnung von Bankomat und Kreditkartenzahlungen enthalten waren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, der Geldinventar-Position 1.61 Bargeld jene Geldmittel des Magistrats der Stadt Wien vollständig zuzuordnen, die tatsächlich bar am 31. Dezember des Jahres vorliegen. Die in der Position 1.61 Bargeld ausgewiesenen Kassenbestände sind um die in Geldwert dargestellten Bestände der Parkscheine sowie um das ebenfalls darin enthaltene Bankguthaben zu bereinigen und auf entsprechenden Positionen darzustellen.

4. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 6, die Abrechnung und Unterfertigung aller die Kassenbestände zum Ablauf des Finanzjahres nachweisenden Belege mit 31. Dezember des Jahres sicherzustellen (s. Pkt. 3.1.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Entsprechend den Vorgaben der Allgemeinen Kassen- und Verlagsvorschrift für den Magistrat der Stadt Wien wird die Magistratsabteilung 6 sicherstellen, dass bei den in ihre Zuständigkeit fallenden Kassen die Übereinstimmung des jeweiligen Kassenjournals mit dem jeweiligen Kassenstand per 31.12. jeden Jahres überprüft und dokumentiert wird.

Empfehlung Nr. 2:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Kassenbestände hinsichtlich ihrer Zahlungsfunktion unter den Kategorien "Bargeld" und in Geld bewerteten "Drucksorten" zum vorgegebenen Stichtag der Erfassung getrennt auszuweisen und von unbaren Kontenbeständen korrekt abzugrenzen (s. Pkt. 3.1.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Die Magistratsabteilung 6 hat die Kassenbestände um enthaltene Bankguthaben bereinigt.

Empfehlung Nr. 3:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, der Geldinventar-Position 1.61 Bargeld jene Geldmittel des Magistrats der Stadt Wien vollständig zuzuordnen, die tatsächlich bar am 31. Dezember des Jahres vorliegen. Die in der Position 1.61 Bargeld ausgewiesenen Kassenbestände sind um die in Geldwert dargestellten Bestände der Parkscheine sowie um das ebenfalls darin enthaltene Bankguthaben zu bereinigen und auf entsprechenden Positionen darzustellen (s. Pkt. 3.2.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Gemäß Vorgabe der Magistratsabteilung 5 (Erläuterungen zum Geldinventar, Stand 29. April 2015) wurde zum Rechnungsabschluss 2014 die gemäß Inventarvorschrift für den Magistrat der Stadt Wien vorgegebene Position "Kassenbestände" nicht weiter untergliedert.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im April 2016